

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2021

Nr. 2021/275

## Zweckverband Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West; Genehmigung der geänderten Statuten

---

### 1. Ausgangslage

Der Zweckverband Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West ist ein Verband nach baselländischem Recht mit Sitz in Liesberg. An ihm sind mit den Bürgergemeinden Bärschwil und Kleinklützel zwei solothurnische Gemeinden beteiligt.

Der Zweckverband reichte mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 die geänderten Statuten zur Genehmigung ein. Die Gemeindeversammlungen der solothurnischen Gemeinden sowie die zuständigen baselländischen Gemeindebehörden haben den Änderungen zugestimmt.

### 2. Erwägungen

Gestützt auf § 165 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit anderen ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit ist gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird in diesem Sinne ausschliesslich der Text der Bestimmungen. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Organs dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).

Im vorliegenden Fall geben die geänderten Statuten zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

**3. Beschluss**

- gestützt auf § 165, 210 Abs. 1 und 2, 215 GG sowie § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) -

- 3.1 Die geänderten Statuten des Zweckverbands Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 450 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, REWE).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung      FBG Laufental-Thierstein West, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	450.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	450.--	

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE

**Beilage**

Statuten

**Verteiler**

Amt für Gemeinden (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Departement des Innern, REWE, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 450 Franken, FBG Laufental-Thierstein West, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf (Kto. 4210000/81097)**

FBG Laufental-Thierstein West, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf (Einschreiben; *Versand durch AGEM mit allen Unterlagen*)